

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sachverständigenleistungen

(Stand: Oktober 2025)

§ 1 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge über Sachverständigenleistungen der Sachverständigen der Butz Consult GmbH (im nachstehenden zusammenfassend „SV“ oder „Auftragnehmer“ genannt) und seinen Auftraggebern über Gutachten, Testate, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die nachstehenden Bedingungen gelten jeweils in Verbindung mit einer Auftragsvereinbarung oder Projektvertrag zwischen dem SV und einem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der SV ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen.

Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter (auch ob angestellt und/oder freie Mitarbeit) bleibt dem SV auch im Verlauf des Projektes vorbehalten, soweit die sach- und termingerechte Auftragserfüllung gewährleistet ist.

Steuer- und / oder -rechtsberatende Dienstleistungen sowie andere Sachverständigenleistungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil des jeweiligen Vertrages und unterliegen einer gesonderten Beauftragung.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Auftragsausführung bekannt werden.

Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des SV sowie seiner Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Der SV verpflichtet sich zu einer unabhängigen, weisungsfreien, gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung.

§ 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Fasst der SV die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihm oder seinen Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich. Der Bericht wird, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des SV außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

§ 6 Vertraulichkeit, Schweigepflicht gegenüber Dritten

Der SV ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen oder gerichtlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Der SV übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

Der SV ist befugt vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit dieses erforderlich ist, um die Rechte und Pflichten des Auftraggebers durchzusetzen bzw. zu erfüllen (z.B. Gerichte) oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder börsenrechtlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit oder des Datenschutzes dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.

Der SV ist darüber hinaus berechtigt, Unterlagen, von denen die Identität nicht abzuleiten ist, zu internen oder externen Betriebsvergleichen heran zu ziehen. Er ist auch berechtigt, diese an Dritte als Muster weiterzugeben.

§ 7 Datenschutz

Der SV ist ermächtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß § 10 verarbeiten zu lassen.

Der SV erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung.

§ 8 Schutz des geistigen Eigentums, Urheberrechte

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom SV gefertigten Gutachten, Testate, Beratungen, Prüfungen und sonstige Berechnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche

Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Leistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der SV bzw. die Butz Consult GmbH Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 9 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Minderung, oder, falls erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, Wandlung verlangen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt § 10.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Soweit sich die Gutachterleistung auf die Herstellung, Wartung, Veränderung einer Sache oder Planungs- und Überwachungsleistungen hierzu bezieht, beträgt die Gewährleistung zwei Jahre. Die Regelverjährung von 3 Jahren gilt für alle übrigen Ansprüche. Hat der SV den Mangel arglistig verschwiegen, so steht dem Auftraggeber mindestens die Frist der Regelverjährung von 3 Jahren zur Verfügung (§ 634a Abs. 3 BGB).

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler und formelle Mängel, die in seiner beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des SV enthalten sind, können jederzeit vom SV auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des SV enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom SV vorher zu hören.

§ 10 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet durch von ihm, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit (mit-) verursachte Schäden nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, wenn und soweit sie von ihm, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung seitens Butz stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien.

Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung gemäß der D&O Police der Butz Consult GmbH auf maximal 1.000.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in

den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem SV die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und ähnliche Umstände, von denen der SV mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird beginnend mit dem Datum der Auftragserteilung geschlossen. Er wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Beide Parteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der SV behält im Fall der Kündigung Anspruch auf Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen sowie Ersatz nachweislich entstandener Aufwendungen. Bereits entstandene Ansprüche bis zum Zugang der Kündigung bleiben bestehen.

Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 13 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Befindet sich der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug, ist der Sachverständige berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung zu setzen. Die Aufforderung kann unter gleichzeitiger Erklärung erfolgen, dass der Sachverständige den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist durch den Auftraggeber vorgenommen werde.

§ 14 Vergütung

Der SV hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Das Entgelt wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Rechnungen des SV sind in der Regel sofort fällig, es sei denn die jeweilige dem Auftrag zu Grunde liegende Vereinbarung trifft eine abweichende Regelung.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des SV auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Führt der SV einen Auftrag aus, der aus Bundes- oder Landesmitteln bezuschusst wird, und liegt das bezuschusste Honorar unter seinem üblichen Satz, so ist er berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, einen Ausgleich hierfür dem Auftraggeber gesondert zu berechnen. Hierfür ist die Vereinbarung des Gutachtens/Beratungsauftrages maßgebend.

§ 15 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Der SV bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 16 Sonstiges, Anzuwendendes Recht

Abgegebene Angebote gelten ab Ausstellungsdatum maximal 6 Monate bzw. bis zu dem im Projektvertrag bzw. Angebot oder Auftrag angegebenen Datum. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist der SV nicht mehr an das Angebot gebunden.

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht) anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der jeweiligen Angebote, Aufträge und Projektverträge bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Abweichende Auftragsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Ansprüche aus Projektverträgen sind von den Vertragspartnern innerhalb von drei Jahren geltend zu machen.

Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie Gerichtsstand ist unser Sitz (Krefeld), soweit Sie nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Butz Consult GmbH (Stand: Oktober 2025)